

Netzanschluss- und Versorgungsvertrag Fernwärme

Zwischen

Stadtwerke Weimar Stadtversorgungs-GmbH (FVU)

Industriestraße 14, 99427 Weimar

Telefon: 03643 4341-0 Telefax: 03643 4341-102

Registernummer / Registergericht: HRB 10 5037, Jena

Ansprechpartner:

Tel.:

E-Mail

und der

Kundenname (Kunde)

Straße, PLZ; Ort

Telefon: Telefax:

Registernummer / Registergericht:

E-Mail:

Das FVU kann dem Kunden über die im Vertrag genannte E-Mail-Adresse rechtserhebliche Erklärungen zusenden, soweit durch Gesetz oder durch vertragliche Absprachen der Vertragsparteien nicht eine strenge Form als die Textform verlangt wird.

wird folgender Vertrag über

- den Neuanschluss die Änderung/Erweiterung eines bestehenden Netzanschlusses einen bestehenden Netzanschluss

an das Heizwassernetz des FVU und die Versorgung der nachstehend beschriebenen Abnahmestelle mit Fernwärme aus diesem Netz geschlossen.

1. Anschluss- und Abnahmestelle	
Die einzelnen nach diesem Vertrag belieferten Anschluss- und Abnahmestellen des Kunden ergeben sich aus der Liste der fernwärmeversorgten Objekte in Anlage 1 .	
2. Kundennummer / Zählernummern	
3. Ist ein Smart-Meter-Gateway vorhanden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
4. Vertragsnummer	
5. Grundstückseigentümer ist mit Kunde	<input type="checkbox"/> identisch <input type="checkbox"/> nicht identisch (dann schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers als Anlage 7 beifügen)
6. Gewünschter Lieferbeginn	
7. Maximale (Anschlusswert) Wärmeleistung	Q_{RH} (Wärmebedarf Raumheizung) _____ kW Q_{GWW} (Wärmebedarf Gebrauchswarmwasser) _____ kW Q_L (Wärmebedarf Lüftung) _____ kW Q_{AW} (Anschlusswert) _____ kW V Volumenstrom _____ m ³ /h Die einzelnen Werte für die nach diesem Vertrag belieferten Anschluss- und Abnahmestellen des Kunden ergeben sich aus der Liste der fernwärmeversorgten Objekte in Anlage 1 .
8. Rücklauftemperatur	(bitte ankreuzen) <input checked="" type="checkbox"/> kleiner oder gleich 65 °C <input type="checkbox"/> abweichend 65 °C (bitte angeben): _____
9. Möglichkeit der elektronischen Übermittlung von Abrechnungen und Abrechnungsverbrauchsinformationen (Punkt 17)	(bitte ggf. ankreuzen) <input type="checkbox"/> Ich verlange, dass mir die Abrechnungen sowie Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen gemäß § 4 FFVAV unentgeltlich per E-Mail an die obengenannte E-Mail Adresse zur Verfügung gestellt werden.

10. Liefer- und Leistungsgrenze (Eigentumsgrenze / Übergabepunkt)

Der Hausanschluss des FVU umfasst die Zuleitung vom Fernwärmeverteilungsnetz des FVU bis zur Übergabestelle. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet unmittelbar hinter den Hauptabsperrrarmaturen nach der Eintrittsstelle in das Gebäude. Eigentum des FVU ist neben diesem Hausanschluss mit Anschlussanlage auch die Wärmemengenmessenrichtung.

Der Kunde errichtet eine Fernwärme-Hausanschlussstation, die den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, den TAB des FVU sowie dem Stand der Technik entspricht.

11. Netzanschluss

Das FVU schließt die einzelnen Anschluss- / Abnahmestellen des Kunden, die in der **Anlage 1** aufgelistet sind, gemäß den als **Anlage 3** beigefügten Technischen Parametern Fernwärmenetz und nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), in ihrer jeweils geltenden Fassung, beigefügt als **Anlage 4**, sowie den Technischen Anschlussbedingungen Heizwasser (TAB-HW) des FVU, beigefügt als **Anlage 5**, an sein Fernwärmenetz an.

12. Anschlusswert

Der Anschlusswert ist vom Kunden bzw. von einer von ihm beauftragten Fachfirma gemäß den Festlegungen der Technischen Anschlussbedingungen (TAB-HW) zu ermitteln. Dieser ermittelte Wert gilt als vertraglich vereinbarte Wärmeleistung. § 3AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

13. Baukostenzuschuss / Hausanschlusskosten / Inbetriebnahme Kunden-Anschlussanlage

- (1) Der Baukostenzuschuss regelt sich nach § 9 AVBFernwärmeV und beträgt für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen: [0,00 €] netto, [0,00 €] brutto.

Der Baukostenzuschuss (*bitte ankreuzen*)

- ist noch zu entrichten wurde bereits bezahlt fällt nicht an.

- (2) Die Hausanschlusskosten regeln sich nach § 10 AVBFernwärmeV und betragen für die Erstellung bzw. Änderung/Erweiterung des Hausanschlusses als Verbindung des Verteilnetzes mit der Kunden-Anschlussanlage: [0,00 €] netto, [0,00 €] brutto.

Die Hausanschlusskosten (*bitte ankreuzen*)

- sind noch zu entrichten wurden bereits bezahlt fallen nicht an.

- (3) Der Kunde ist berechtigt, die für die Herstellung des Netzanschlusses erforderlichen Erdarbeiten auf seinem Grundstück im Rahmen des technisch Möglichen und nach den Vorgaben des FVU durchzuführen oder durchführen zu lassen. Alle Leistungen, die nicht mit dem Kunden als Eigenleistungen vereinbart sind, werden im Auftrag des FVU durch vertraglich gebundene Firmen ausgeführt.

- (4) Das Entgelt für die erstmalige Inbetriebsetzung der Kunden-Anschlussanlage beträgt [0,00 €] netto, [0,00 €] brutto.

14. Zahlungsbestimmungen

Der Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten werden mit der Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Das Entgelt für die erstmalige Inbetriebsetzung wird mit Inbetriebsetzung der Kundenanlage fällig. Ändert sich der Umsatzsteuersatz, ändern sich die in Ziffer 13.1, 13.2 und 13.4 genannten Bruttopreise entsprechend. Der Kunde erhält hierzu vom FVU jeweils eine Rechnung. Das Recht des FVU aus § 28 Abs. 3 AVBFernwärmeV, für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses eine Vorauszahlung zu verlangen, bleibt hiervon unberührt.

15. Lieferung / Abnahme / Preise

- (1) Das FVU verpflichtet sich, ganzjährig Fernwärme aus dem Heizwassernetz gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages an die benannten Abnahmestellen des Kunden zu liefern.

- (2) Der Kunde verpflichtet sich, ganzjährig die Fernwärme nach Maßgabe dieses Vertrages beim FVU abzunehmen und die Preise gemäß dem als **Anlage 2** beigefügten geltenden Preisblatt zu zahlen. Rechte des Kunden nach § 3 S. 3 AVBFernwärmeV bleiben unberührt. Die Abrechnung für die gelieferte Wärmemenge erfolgt monatlich.

16. Messung

Das FVU installiert zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts geeichte und – soweit erforderlich – fernablesbare Messeinrichtungen, die den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben, insbesondere den Vorgaben des § 3 FFVAV in der jeweils geltenden Fassung, entsprechen. Im Ausnahmefall kann das FVU den Verbrauch der Kunden gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 FFVAV schätzen.

Hinweis: Wird im Gebäude des Kunden nach Vertragsabschluss ein Smart-Meter-Gateway (SMGW) für den Messstellenbetrieb der Sparte Strom gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 MsbG installiert, ist der Kunde verpflichtet, das FVU hierüber zu informieren.

17. Abrechnung/ Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen

Das FVU übermittelt dem Kunden die Abrechnungen und Abrechnungsinformationen einschließlich der Verbrauchsinformationen unentgeltlich. Für den Fall, dass beim Kunden fernablesbare Messeinrichtungen installiert sind oder Messeinrichtungen mit der Funktion der Fernablesbarkeit ausgestattet sind, werden ihm die Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen monatlich zur Verfügung gestellt. Das FVU stellt dem Kunden die gelieferte Wärme monatlich in Rechnung.

18. Laufzeit/Kündigung

Dieser Vertrag hat ab dem eine Laufzeit von Jahren. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern er nicht von einer Partei mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail). § 3 Abs. 2 Satz 1 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

Für den Fall, dass die Herstellung, Änderung und/oder Erweiterung des Anschlusses der oben genannten Anschlussstelle an das Fernwärmenetz des FVU und/oder die Belieferung vor Ablauf der Widerrufsfrist (14 Tage ab dem Tage des Vertragsabschlusses) erbracht werden bzw. beginnen soll, erkläre ich im Hinblick auf mein Widerrufsrecht nach Maßgabe von Nr. 24 zusätzlich (*falls gewünscht bitte an ankreuzen*):

- ja Ich verlange ausdrücklich, dass – soweit möglich – die Dienstleistung und/oder Wärmelieferung auch erbracht werden bzw. beginnen soll, wenn diese vor Ablauf der Widerrufsfrist liegt. Für den Fall, dass ich mein Widerrufsrecht ausübe, schulde ich dem FVU für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung und/oder gelieferte Wärme gemäß § 357 Abs. 8 BGB einen angemessenen Betrag als Wertesatz.

19. Geltung der AVBFernwärmeV und der FFVAV

Gemäß § 1 Abs. 1 AVBFernwärmeV sind die §§ 2 bis 34 AVBFernwärmeV in ihrer jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieses Netzanschluss- und Versorgungsvertrages. Die bei Vertragsschluss geltende Fassung der AVBFernwärmeV ist als **Anlage 4** beigefügt. Von den Vertragsparteien getroffene Regelungen, die von der AVBFernwärmeV abweichen, gehen den Regelungen der AVBFernwärmeV vor. Kommt es zu einer Aufhebung der gesamten AVBFernwärmeV, ohne dass eine entsprechende Nachfolgeregelung in Kraft tritt, gilt die jeweils letzte Fassung der AVBFernwärmeV unter der Beachtung des Satz 3 als Vertragsbestandteil vereinbart.

Darüber hinaus gelten gemäß §1 Abs. 1 der Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei Versorgung mit Fernwärme und Fernkälte (FFVAV) vom 28.09.2021 (BGBl. I S.4591) die Bestimmungen der FFVAV in Bezug auf die Verbrauchserfassung und Abrechnung sowie die in diesem Zusammenhang erforderliche Bereitstellung von Informationen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

20. Ergänzende Allgemeine Versorgungsbedingungen des FVU / Technische Anschlussbedingungen

- (1) Ergänzend zur AVBFernwärmeV sind die Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen des FVU zur AVBFernwärmeV für den Anschluss an die Fernwärmeversorgung und für die Fernwärmeversorgung wesentlicher Vertragsbestandteil dieses Netzanschluss- und Fernwärmeversorgungsvertrages. Die derzeit geltenden Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen sind als **Anlage 6** beigefügt.
- (2) Weitere technische Anforderungen für den Anschluss an das Netz des FVU und den Betrieb des Hausanschlusses und der Kunden-Anschlussanlage sind in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB-HW) enthalten. Die bei Vertragsschluss geltenden TAB-HW sind als **Anlage 5** beigefügt.
- (3) Änderungen der Allgemeinen Versorgungsbedingungen werden gemäß §4 Abs. 2 AVBFernwärmeV erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.
- (4) Die Bestimmungen der Verordnung über die Umstellung auf gewerbliche Wärmelieferung für Mietwohnraum vom 7. Juni 2013 (Wärmelieferverordnung - WärmeLV) finden auf das vorliegende Vertragsverhältnis keine Anwendung.

21. Weiterleitung an Dritte

Die Weiterleitung an sonstige Dritte im Sinne des § 22 AVBFernwärmeV ist nur mit schriftlicher Zustimmung des FVU zulässig.

Hinweis:

Leitet der Kunde die gelieferte Wärme mit Zustimmung des FVU an einen sonstigen Dritten (einschließlich seiner Mieter) weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in § 6 Abs. 1 bis 3 AVBFernwärmeV vorgesehen sind.

22. Erfüllung von Informationspflichten nach der Datenschutz-Grundverordnung/Ansprechpartner

Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in der „Kundeninformation zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ der FVU (**Anlage 8**).

23. Erteilung SEPA-Basislastschrift

Zur Erteilung der SEPA-Basislastschrift finden Sie diesem Vertrag beigelegt ein entsprechendes Formular.

24. Vertragsanlagen

Dem Vertrag sind folgende Anlagen als Vertragsbestandteil beigelegt:

- Anlage 1: Zusammenstellung der Fernwärmeversorgten Objekte
- Anlage 2: Preisblatt
- Anlage 3: Technische Parameter Fernwärmenetz
- Anlage 4: Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 2 V v. 28. September 2021 (BGBl. I S.4291) (AVBFernwärmeV)
- Anlage 5: Technische Anschlussbedingungen Heizwasser (TAB-HW)
- Anlage 6: Ergänzende Allgemeine Versorgungsbedingungen des FVU zur AVBFernwärmeV für den Anschluss an die Fernwärmeversorgung und für die Fernwärmeversorgung
- Anlage 7: Schriftliche Zustimmung Grundstückseigentümer
- Anlage 8: Kundeninformation zur Verarbeitung personenbezogener Daten
- Anlage 9: Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme oder Fernkälte (Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung - FFVAV) Stand: 04.01.2023

Diese Anlagen sind wesentlicher Vertragsbestandteil.

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Kunde, sämtliche Anlagen erhalten zu haben.

Ort / Datum

x
Unterschrift Kunde

Auftragserteilung

Der Kunde beauftragt das FVU, seinen Wärmebedarf nach diesem Vertrag an die in Anlage 1 genannten Abnahmestellen zu liefern. Zugleich beauftrage er das FVU mit der Herstellung, Änderung und/oder Erweiterung des Hausanschlusses. Der Vertrag kommt durch die Unterzeichnung beider Parteien zustande, spätestens jedoch durch die Entnahme von Wärme durch den Kunden aus dem vertragsgegenständlichen Fernwärmenetz.

Die bestehenden Fernwärmeverträge und deren Nachträge verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt. Jeder Vertragspartner erhält eine Vertragsausfertigung.

Ort Datum

Weimar, den _____

Stadtwerke Weimar Stadtversorgungs-GmbH

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift

Jörn Otto

i.V. Björn Holand